MARKTGEMEINDE BREITENAU AM HOCHLANTSCH
Post: A-8614 St. Jakob-Breitenau - Bezirk Bruck/Mur
DVR 0445053 Tel.: 03866/2222-0 Fax.: 03866/2222-20

GU.: 523 Breitenau a.H., 1992 11 13

V E R O R D N U N G

zum Schutz von Lärm in Siedlungsgebieten

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Breitenau am Hochlantsch hat in seiner Sitzung vom 12. November 1992 einstimmig gemäß § 41 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115 i.d.g.F., beschlossen:

§ 1

In Wohngebieten sowie im übrigen Bauland in der Nähe von Wohngebieten dürfen Maschinen, Geräte wie Ketten-, Kreissägen, die im Freien störenden Lärm erregen, an Sonn- und Feiertagen überhaupt nicht und an Wochentagen nur in der Zeit von $06.^{00}$ bis $12.^{00}$ Uhr und von $14.^{00}$ bis $20.^{00}$ Uhr betrieben werden, soweit es sich nicht um die Ausübung eines Gewerbes handelt.

§ 2

Rasenmäher, Heckenscheren, dgl. dürfen in Wohngebieten sowie im übrigen Bauland in der Nähe von Wohngebieten in der Zeit von $12.^{00}$ bis $14.^{00}$ Uhr und von$19.^{00}$ bis $07.^{00}$ Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen nicht benützt werden. Dies gilt auch für Geräte, die z.B. elektrisch betrieben werden und bei deren Verwendung störender Lärm entsteht (z.B. Winkelschleifer, Bohrhämmer udgl.). Ausgenommen sind Tätigkeiten zur Errichtung eines Wohnhauses.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden im Strafausmaß nach Art. VII, EGVG. 1991 i.d.g.F., bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 1992 in Kraft.